

Reglement

17. Buchser Frühlingsmarkt 2023



1. Allgemeines

- **Marktbetrieb:** Samstag, 6. Mai 2023 von 9:00 bis 17:00 Uhr.
- **Markort:** 9470 Buchs, Bahnhofstrasse (autofrei am Markttag)
- **Organisator:** Verkehrsverein Buchs, Postfach, 9470 Buchs (VVB)
- **Verantwortung:** Andreas Vetsch (Präsident), Moosweg 8a, 9470 Buchs
- **Marktleitung:** Anja Vetsch, Moosweg 8a, 9470 Buchs, Tel. 076 533 13 07, marktleitung@verkehrsverein-buchs.ch
- **Techn. Leitung:** Werner Wyniger, Werdenbergstrasse 40, 9470 Buchs

2. Zulassung / Anmeldung / Rücktritt

- Die Anmeldung soll bis **Sonntag, 19. März 2023** ausschliesslich über die Homepage des Verkehrsverein Buchs erfolgen.
- Über die Zulassung entscheidet der VVB nach Eingang der Anmeldung.
- Erst nach Eingang der bezahlten Gebühr gilt die Anmeldung als definitiv.
- Rücktrittsrecht bis 30 Tage vor dem Markt bei schriftlicher Begründung (keine Annullationskosten). Bei einer kurzfristigen Annullation oder aus unverständlichen Gründen können Kosten entstehen (bis zu voller Stand-/Platzmiete).
- Bei Absage des Marktes vor dem 24.04.23 durch den Organisator aufgrund höherer Gewalt (z.B. Entscheid Bundesrat wg. Corona-Situation oder wetterbedingt) wird die bezahlte Gebühr vollständig zurückerstattet, ab 24.04.23 noch zu 90%.
- Bei Nichterscheinen verfallen die bezahlten Gebühren und der Veranstalter kann über den Standplatz verfügen.
- Marktstände dürfen nicht an Dritte abgetreten oder untervermietet werden.
- Die Marktstände müssen während der ganzen Marktöffnungszeiten besetzt sein.
- Verstoss gegen dieses Reglement oder gegen Anweisungen des Veranstalters kann zum Platzverweis/Ausschluss führen.

3. Produkte

- Die Produkte müssen in der Anmeldung vermerkt sein.
- Essensausgabe sowie Getränkeauschank müssen zwingend angemeldet werden und sind bewilligungspflichtig. Für deren Bewilligung ist der Marktfahrer selbst zuständig (Gastrobewilligung).
- Die Verkaufsartikel müssen sauber mit Preisen beschriftet sein.

4. Marktbelegung / Zufahrt

- Der VVB bestimmt die Aufstellung und Zuteilung der Marktstände.
- Änderungen der Markteinteilung sind dem Veranstalter vorbehalten.
- Es besteht kein Anspruch/Gewohnheitsrecht auf einen bestimmten Platz.
- Während der Marktzeit gilt Fahrverbot auf dem Marktareal.
- Es dürfen keine Fahrzeuge beim Marktstand, bzw. auf der Bahnhofstrasse abgestellt werden.
- Die Marktstände/-plätze können am Samstag (Markttag) ab 06:00 Uhr bezogen und eingerichtet werden.

5. Sicherheit / Versicherung / Schutzmassnahmen

- Die vorgesehenen Durchfahrten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verstellt werden.
- Versicherung (Feuer, Wasser, Diebstahl) ist Sache des Mieters.
- Die TeilnehmerInnen betreiben ihren Verkaufsstand auf eigene Gefahr und haften für sämtliche Schäden, welche durch die Teilnahme an sich selbst oder gegenüber Dritten entstehen.
- Der VVB haftet für keinerlei Schäden, die den AusstellerInnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Überbuchung, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.
- Jeder Marktstandbetreiber/in ist verpflichtet, die notwendigen Brandschutzmassnahmen (Feuerlöscher/Löschdecke) pro Marktstand sicherzustellen.
- Sofern von der Stadt Buchs verlangt, kann ein zusätzliches Corona-Schutzkonzept zum Einsatz kommen, welches von den MarktfahrerInnen hiermit automatisch akzeptiert wird und deren Schutzmassnahmen eingehalten werden müssen.

Reglement

17. Buchser Frühlingsmarkt 2023



6. Marktstände

- Der VVB vermietet eine limitierte Anzahl von klassischen Marktständen (3.0 x 1.2m) inkl. Auf-/Abbau für MarkthändlerInnen mit Nonfood-Angeboten, welche via Anmeldeformular angefragt werden können und vom VVB frei zugeteilt werden:
 - Die VVB-Stände sind mit einem Regendach aus Plastikplanen ausgestattet.
 - Sie verfügen über keinen Stromanschluss und haben folglich auch keine Beleuchtung und/oder Steckerleisten.
 - Es darf kein feuergefährliches Dekorationsmaterial verwendet werden.
 - Schrauben, Nägel, etc. müssen nach dem Markt durch den Mieter zwingend entfernt werden.
 - Der Marktstand ist so zu verlassen, wie er angetreten wurde.
 - **Wenn kein VVB-Stand mehr verfügbar ist oder ein Food-/Getränke-Stand betrieben wird, muss ein eigener Marktstand (oder ähnliches wie Zelt, Food Truck, etc.) mitgebracht werden.**
- Selbst mitgebrachte Marktstände müssen bei der Anmeldung mit Beschreibung und Massangaben vermerkt werden und bedürfen der Bewilligung durch den Organisator.
- Für alle Marktstände – ob vom VVB oder eigener Stand – gilt:
 - Der Stand, bzw. beanspruchte Platzbedarf für die geltenden Grundgebühren (d.h. Stand inkl. Platz für MarkthändlerInnen hinter und allfällige Produktpräsentationen sowie Bistrotische/Festbankgarnituren vor u/o neben dem Stand) darf maximal 3 x 3 Meter betragen. Ausgenommen sind Food- und Getränke-Stände, welche in der Länge frei sind, jedoch ebenfalls maximal 3m Tiefe beanspruchen dürfen.
 - Zusätzlicher Platzbedarf muss angemeldet und vom VVB bewilligt werden (Zusatzkosten siehe Gebühren).
 - Bei Strombedarf muss ein Stromzugang (regulär und/oder Starkstrom) bei der Anmeldung zwingend bestellt und zusätzlich bezahlt werden. Benötigtes Zubehör (Doppelstecker, Steckerleisten, Verlängerungskabel, etc.) ist Sache der MarkthändlerInnen und muss selbst mitgebracht werden. Kabelrollen müssen wegen Überhitzungs- und Überlastungsgefahr komplett abgerollt werden.
 - Beschallung ist nicht gestattet.
 - Der Abfall muss durch die MarkthändlerInnen selbst zerkleinert und in den zur Verfügung gestellten Abfallcontainern entsorgt werden.

7. Gebühren

- **VVB-Marktstände (3.0 x 1.2m):**
 - In den Gebühren sind Marktstand- und Platzmiete inkl. Auf- und Abbau, Versicherung der Stände (nicht aber der Waren), Bewilligungen & Gebühren der Stadt Buchs (exkl. Gastrobewilligung), Werbekostenbeitrag sowie Abfallentsorgungsgebühren enthalten.
 - Grundgebühr für Non-Food Marktstand für 1 Tag: CHF 150.— (max. 3x3m Platzbeanspruchung).
 - Zusatzgebühr bei zusätzlichem Platzbedarf: CHF 25.— pro Meter (Länge u/o Tiefe).
- **Eigener Marktstand (Stand, Zelt, Foodtruck, etc.):**
 - In den Gebühren sind Marktplatzmiete, Bewilligungen & Gebühren der Stadt Buchs (exkl. Gastrobewilligung), Werbekostenbeitrag sowie Abfallentsorgungsgebühren enthalten.
 - Grundgebühr für Non-Food Marktstand für 1 Tag: CHF 100.— (max. 3x3m Platzbeanspruchung).
 - Grundgebühr für Food u/o Getränke Marktstand für 1 Tag: CHF 250.— (max. 3m Tiefe, Länge frei).
 - Zusatzgebühr bei zusätzlichem Platzbedarf: CHF 25.— pro Meter (Länge u/o Tiefe).
- **Stromanschlüsse (Zusatzgebühr):**
 - Regulärer Strom 230 V je Anschluss für 1 Tag: CHF 20.—
 - Starkstrom bis 10 KW / 16 Ampère je Anschluss für 1 Tag: CHF 40.—
- **Die entsprechenden Gebühren müssen für eine verbindliche Anmeldung bis Sonntag, 2. April 2023 einbezahlt sein.**

Reglement

17. Buchser Frühlingsmarkt 2023



8. Gastronomie

- Bei Bedarf von Bistrotischen u/o Festbankgarnituren vor einem Food-/Getränkestand müssen diese selbst mitgebracht und bei der Anmeldung vermerkt werden. Die Bewilligung erfolgt durch den Organisator und der zusätzlich benötigte Platz vor/um den Marktstand wird verrechnet, sofern er die Grundfläche von 3x3m überschreitet.
- Bewilligungen für Gastroangebote müssen vom Marktfahrer selbst bei den entsprechenden Behörden eingeholt werden.
- Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen müssen zwingend eingehalten werden und gut sichtbar aufliegen.

9. Werbung

- Der VVB gibt den MarktfahrerInnen zu Werbezwecken Flyer ab.
- Werbung in regionalen Medien werden durch den Veranstalter geschaltet.
- Plakate an der Bahnhofstrasse und Werbeblachen an den Ortseingängen von Buchs werden ebenfalls aufgestellt.